

## Neue Bücher.

- 1) **Wullstein und Wilms.** Lehrbuch der Chirurgie. 4. Auflage. Jena, G. Fischer, 1914.

Nach 12 Monaten ist bereits wieder eine Neuauflage nötig geworden, so daß es sich weniger um eine Umarbeitung als um eine Vervollständigung handeln konnte, die mit sehr großer Sorgfalt durchgeführt ist. Stoeckel (Kiel).

- 2) **A. Bier, H. Braun und H. Kümmell.** Chirurgische Operationslehre. Bd. I. Leipzig, Joh. Ambros. Barth, 1914.

Der zuletzt fertiggewordene erste Band enthält die auch für uns sehr interessante, gut, klar und knapp dargestellte allgemeine Operationslehre von H. Braun-Zwickau. Außerdem die Operationen am Schädelteil des Kopfes (Tilman-Köln), die Operationen am Gesichtsteil des Kopfes (König-Marburg, Lexer und L. Wrede-Jena), die Operationen an der Wirbelsäule und am Rückenmark (Schmieden-Halle), die Operationen am Gehörorgan, an den Tonsillen, in der Nase und den Nebenhöhlen (Passow-Berlin), Ösophagoskopie und Bronchoskopie (Killian-Berlin), die Operationen am Halse (Wilms-Heidelberg) und die Operationen an der Schilddrüse und Thymusdrüse (Rehn-Frankfurt a. M.). — Somit liegt jetzt das Gesamtwerk vollendet vor, das nach Inhalt und Ausstattung wohl das beste seiner Art genannt werden darf. Stoeckel (Kiel).

---

## Berichte aus gynäkologischen Gesellschaften.

- 3) **Gynäkologische Gesellschaft in Breslau.**

Sitzung vom 20. Januar 1914.

Vorsitzender: Küstner; Schriftführer: L. Fraenkel.

Die Niederrheinisch-Westfälische Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie hat die Aufforderung ergehen lassen, sich an einer Aktion gegen die konzeptionsverhindernden, bezugsweise Abort bewirkenden intrauterinen Maßnahmen zu beteiligen. Infolgedessen findet eine Diskussion über die mißbräuchliche Anwendung derartiger Mittel, wie Sterilets, intrauteriner Spritzen und Silkwormfäden statt, zu welcher die beamteten Ärzte und die Staatsanwaltschaft eingeladen wurden.

Vor der Tagesordnung demonstriert Marmetschke einige Präparate, die von Obduktionen aus dem gerichtsarztlichen Institut stammen. Die Eingriffe, die den tödlichen Ausgang herbeiführten, bestanden aus Einspritzungen in die Gebärmutterhöhle, die von den Verstorbenen selbst mit Metallspritzen oder Ballonspritzen mit spitzem Ansatz vorgenommen worden waren. Es waren hierbei mehr oder minder erhebliche Verletzungen der Gebärmutter gesetzt worden, die in zwei Fällen den Tod durch Sepsis, in zwei Fällen sofortigen Tod durch Luftembolie und in einem Falle den Tod durch Holzessigintoxikation 24 Stunden darauf herbeiführten. In dem einen Falle fanden sich eine ausgedehnte Cervixzerreißung; jauchige Parametritis; in dieser parametritischen Jauchehöhle Fötusteile. Abtreiberin, sowie Art des Eingriffes in diesem Falle nicht ermittelt.

Zum Schluß Demonstration eines Intrauterinstiftes, eingesetzt von einer Hebamme bei retroflektiertem Uterus. Erhebliche Cervixverletzung mit anschließender Parametritis pur.; Genesung nach ca. 3 Monaten.

Asch: Die bestehenden Gesetze bieten genügende Handhaben zur Bekämpfung der Übelstände; die Furcht vor dem Geburtenrückgang hat in letzter Zeit Maßnahmen gezeitigt, die, weil über das Ziel hinausschießend, unseren

berechtigten Kampf gegen das Verbrechen der Abtreibung nicht zu fördern geeignet erscheinen. Hierher gehören die Versuche, gegen die antikonceptionellen Mittel vorzugehen, die wirklich nur diesen Zweck verfolgen; die Heranziehung des Paragraphen gegen Mittel, die zum unzüchtigen Gebrauch bestimmt sind, hat zu Fehlschlägen der Anklagen geführt, wobei Freispruch erfolgte, obwohl Gegenstände beschlagnahmt worden waren, die lediglich verbrecherischen Maßnahmen dienen. Die Unterdrückung des Vertriebes empfängnisverhütender Mittel muß strengstens getrennt werden von der strafrechtlichen Verfolgung solcher, die nur unter der Maske antikonceptionellen Zwecken zu dienen, lediglich verbrecherischen Absichten Vorschub leisten. Freilich wird es schwer sein, das durch die Verbreitung sogenannter Naturheilmittel mehr und mehr aufgeklärte Publikum von der Kombination an sich unverfänglicher Gegenstände zu verwerflichen Mitteln abzuhalten; zunächst ist es Aufgabe der Ärzte, diejenigen Mittel zu kennzeichnen, die von keinem Arzte, von keiner Hebamme gebraucht werden und einzig und allein zum Zwecke krimineller Abtreibung verschleißt und angeschafft werden: alle langen, dünnen, gebogenen, zur Einführung in den Muttermund geeigneten Spritzenansätze gehören hierher; ebenso alle Intrauterinpressare; sie vermögen nach vielseitigen Beobachtungen keineswegs die Empfängnis zu verhüten, sondern hindern nur die Einnistung des befruchteten Eies oder stören dessen Fortentwicklung; ebenso verwerflich ist das Einlegen von Silkwormfäden in den Uterus, wozu besondere Instrumente erfunden sind und verkauft werden.

Wenn eine Zunahme der kriminellen Aborte mit ihren deletären Folgen in der letzten Zeit zu verzeichnen ist, so kommt das wohl zum erheblichen Teil daher, daß das Verbrechen aus den Händen gewerbsmäßiger Abtreiberinnen in die des abortsüchtigen Publikums selbst übergegangen ist und dadurch eine ungeahnte Ausdehnung angenommen hat. Dafür verantwortlich ist nicht zum kleinen Teil der seinerzeit nicht genügend beaufsichtigte Vertrieb oben genannter Bücher, die, in ungeheuren Massen verbreitet, den Frauen nicht nur genügende Anleitung geben, sondern auch noch Quellen zum bequemen, unauffälligen Bezug der betreffenden Instrumente anführen. Vielleicht tragen hierzu auch die Gebrauchsbelehrungen bei, die den Frauen beim Einkauf einschlägiger Apparate bereitwillig erteilt werden.

Biermer spricht über die schweren Schädigungen, die er in seiner Praxis beobachtet hat, bei Pat., die mit dem Hollweg'schen Frauenschutz — Obturator — behandelt worden waren. — Ebenso beobachtete B. Fälle — sogar mit tödlichem Ausgang — nach kriminellem Gebrauch der sogenannten »Mutterspritze«.

Carl Alexander: Die Tendenz der vorliegenden Resolution (der Niederrheinisch-Westfälischen Gesellschaft für Gynäkologie) ist zu billigen; denn auf dem Gebiete des kriminellen Aborts betätigt sich das Kurpfuschertum gerade in den letzten Jahren in erschreckender Weise. Die Pfuscherinnen locken durch Annoncen in den Zeitungen die Frauen an. Daß die angepriesenen Periodenstörungsmittel (zumeist Kamillenpulver, Faulbaumrinde u. dgl.), die sie den Kundinnen für teures Geld aufhalsen, unwirksam sind, wissen sie selbst; sie finden aber so den Weg zum größeren Geschäft, das in der späteren Lieferung von Instrumenten oder in dem von der Schwangerschaft befreienden Eingriff besteht. Auch herumziehende Händlerinnen mit Schnittwaren u. dgl. führen in ihren Tragkörben Gebärmutterstutzen, Spülkannen und »Menstruationsmittel« mit sich, worüber z. B. der Bericht der preußischen Medizinalabteilung für das Jahr 1911 in einem besonderen Kapitel (»Besondere Betrachtungen über Mißstände im Arzneimittelverkehr«) Näheres nachweist. Hierzu kommt der Vertrieb von

Uterusspritzen, die zur Abtreibung bestimmt sind, durch gewisse Drogengeschäfte; weiterhin der Einfluß des in mehr als einer Million von Exemplaren verbreiteten Bilz'schen Naturheillehrbuches, worin die Abtreibungsmethoden genau beschrieben sind. Deshalb ist es angebracht, gegen diese schweren Mißstände vorzugehen. Aber die in Rede stehende Resolution ist in der vorliegenden Form unannehmbar; denn die Freiheit der ärztlichen Kunst und Wissenschaft muß gewahrt bleiben. Der jetzige Wortlaut aber könnte leicht einmal einem mit lauterster Absicht handelnden Arzt, der irgendwelche Uterusspritze verwendet, in einem Gerichtsverfahren Gefahr bringen. Und auch die instrumentelle Industrie darf man nicht lahmlegen. Auf der anderen Seite geht die vorliegende Resolution nicht weit genug und bedarf einer allgemeineren Ergänzung. Deshalb empfiehlt es sich, dieselbe folgendermaßen abzuändern.

I. Die gynäkologische Gesellschaft in Breslau verwirft die nichtärztliche Anwendung der Intrauterinstifte (sog. Sterilette) und der sog. Mutterspritzen, deren Kanüle eine Einführung in die Gebärmutter ermöglicht, im Hinblick auf die bei nichtärztlicher Anwendung möglichen Gefahren (Abort, Krankheit, Siechtum, Tod).

II. Die gynäkologische Gesellschaft in Breslau bittet deshalb das Reichs-Justizamt, bzw. das Reichsamt des Innern, im Wege der Gesetzgebung, insbesondere im Strafgesetzbuch, in der Reichs-Gewerbe-Ordnung, im Patentgesetz, sowie durch Einfuhrverbot dahin wirken zu wollen, daß der Verkauf und die Überlassung der vorbezeichneten, Gesundheitsschädigungen ermöglichenden Gegenstände an Nichtärzte verhindert werde.

III. Die gynäkologische Gesellschaft in Breslau hält zur Eindämmung der gewerbsmäßigen Abtreibung ein gesetzliches Verbot der Behandlung aller Krankheiten, Leiden und Zustände an den weiblichen Geschlechtsorganen durch nicht — entsprechend — approbierte Personen für das geeignetste Mittel.

Courant erinnert daran, daß er vor mehreren Jahren in der Gesellschaft einen antikonzeptionellen Apparat aus Fil de florence demonstrierte, der mittels eines Führers in den Uterus eingeführt wurde. C. ist nur für scharfe Maßregeln gegen die gewerbsmäßige Abtreibung, jedoch nicht für Maßnahmen gegen die Anwendung von antikonzeptionellen Apparaten.

Küster demonstriert die erwähnten Silkfäden samt dem Einführungsinstrument und betont, daß diese Fäden keinesfalls den Eintritt einer Schwangerschaft verhindern, daß sie vielmehr lediglich den Abort provozieren und dabei, wie K. das einmal beobachtete, zu schwerer Infektion Anlaß geben können. Sie müssen daher ebenso verurteilt werden, wie Mutterspritzen und Intrauterinpressare.

Küstner warnt vor zu weitgehenden Anträgen; die Spritze mit langem, dünnen Ansatz kann nicht einfach verboten werden, weil nicht sie, sondern ihre Anwendung und die Qualität dessen, was eingespritzt wird (giftige Flüssigkeit, Luft) für das angerichtete Unglück und das Verbrechen ausschlaggebend sind. Wird die Spritze mit langem Ansatz verboten oder ihr Vertrieb erschwert, so werden sich die Abtreiber doch zu helfen wissen mit selbstkonstruierten oder mit unzuweckmäßigeren Instrumenten, und dann ist das Malheur noch größer. Zudem kann eine Uterusspritze nicht schlechthin verboten werden, denn sie wird in irgendwelcher Form immer ärztliche Verwendung finden.

Daß das Sterilett vorwiegend als Abortinstrument wirke, ist nicht bewiesen, so oft es auch behauptet wird. Anfang der 80er Jahre empfahlen nicht wenige Gynäkologen, und darunter kein anderer als Schultze, für besondere Fälle Intrauterinpressare. Ich habe in Schultze's Klinik nach Applikation solcher Instru-

mente Gravidität eintreten und austragen sehen, bei vorher lange Zeit sterilen Frauen. Schultze's Intrauterinpessar sah wie ein Sterilett aus, nur war es aus Elfenbein. Ich habe mich nie mit den Intrauterinpessaren befreundet, weil ich von ihnen immer früher oder später ausgehende Infektion der Uteruschleimhaut fürchtete. Das gleiche gilt für das Sterilett; nur wird die Infektion selten einen lebensbedrohenden Charakter annehmen. Wäre das der Fall, dann müßten die Frauen legionenweis sterben, denn das Instrument ist sehr verbreitet.

Ein Sterilett, welches 4 Jahre ununterbrochen getragen war und keine nennenswerten Symptome machte, entfernte ich neulich. Die durch Sterilett's erzeugten, wohl häufig wenig intensiven Infektionen können wohl auf die Tube überwandern und Fimbrienverschluß und dann bleibende Sterilität erzeugen.

Aber auch von Ärzten wird das Sterilett angewendet und von diesen optima fida, nur um Sterilität zu erzeugen, sein Name und die Musterschutznummer scheinen es zu empfehlen. Viele wissen nicht, daß es Schwangerschaft nicht verhütet, schädlich wirkt, und gelegentlich Abort provoziert. Die Ärzte müssen belehrt werden auch darüber, daß in unseren Kreisen die Ansicht besteht, daß das Instrument gelegentlich Abort erzeugt. Sie müssen davor geschützt werden, daß sie sich mit der Applikation dieser Instrumente dem Verdachte eines versuchten Verbrechens wider das keimende Leben aussetzen.

E. Fraenkel: Das vorgeschlagene Verbot einzelner, bestimmter Instrumente wird sich als wirkungslos erweisen. In einem historischen Rückblick wird nachgewiesen, wie viele Frauen an Leben und Gesundheit früher durch die Intrauterinpessarbehandlung, durch Intrauterinjektionen und vor allem durch Curettage an Leben und Gesundheit ärztlicherseits geschädigt worden sind. Auch das von Herrn Biermer demonstrierte federnde Sterilett sei nichts anderes, als das im Lehrbuch von Beigel abgebildete, gegen Uterusflexionen empfohlene »Spring pessary« von Wright Chambers. Niemand habe daran gedacht, ein gesetzliches Verbot solcher gefährlichen Instrumente zu fordern. Jetzt geschähe dies nur zur Bekämpfung des Geburtenrückganges, den man aber durch kleinliche, polizeiliche Mittelchen und Verbote nicht beseitigen könne. Er beruhe auf tieferen sozialpolitischen und kulturellen Ursachen, die hier nicht diskutiert werden sollen. Die Erfahrung lehrt, daß alle Verbote von Büchern und zensurierten Theaterstücken nur die beste Reklame dafür sei. So werde es auch mit dem Verbot der Sterilett's und Intrauterinspritzen sein. Die Industrie, die erfinderisch ist, werde solche Verbote leicht umgehen können, dieselben oder ähnliche Instrumente im Auslande anfertigen, sie einschmuggeln, durch einheimische Agenten um so zahlreicher und besser vertreiben lassen. Viele Ärzte brauchen zudem noch zu therapeutischen Zwecken die Braun'sche Intrauterinspritze, so daß das Verbot dieses oder ähnlicher Instrumente für die ärztliche Praxis hinderlich sei und sogar zu ungerechtfertigten Anklagen führen könnte. Auch könne jeder Laie Ansatzstücke, wie bei den demonstrierten Spritzen oder ähnliche, demselben Zweck dienende Instrumente, wie z. B. den Fritsch-Bozeman'schen Uteruskatheter, auf den der Gummischlauch eines Irrigators passe, beim Instrumentenfabrikanten ohne weiteres bekommen. Das qu. Verbot sei aber leicht zu umgehen. Der Versuch, die Klinker der Gesetzgebung mit Einzelverboten in Bewegung zu versetzen, sei ein verfehlt; man könne sich höchstens mit dem Antrage des Herrn Alexander einverstanden erklären, die Behandlung von Zuständen und Erkrankungen der weiblichen Geschlechtsorgane durch andere Personen als durch Ärzte zu verbieten.

Krinke: Das Thema des heutigen Abends bietet für die Staatsanwaltschaft ein besonderes Interesse, da die besprochenen Mittel bei allen Verbrechen

gegen das keimende Leben eine bedeutende Rolle spielen und eine große Verbreitung gefunden haben, eine Verbreitung, die hauptsächlich denjenigen Personen zur Last zu legen ist, welche in den Tagesblättern ihre Dienste zur Behandlung sog. Periodenstörungen und diskreter Frauenkrankheiten anbieten. Denn durch die Inserate dieser Personen werden überhaupt erst in den meisten Fällen die Schwangeren, welche aus irgendeinem Grunde die Niederkunft vermeiden wollen, auf diese Mittel und auf die Leichtigkeit ihrer Beschaffung aufmerksam gemacht.

Nach den bestehenden Gesetzesvorschriften läßt sich aber nur in zwei Fällen strafrechtlich vorgehen, erstens wegen versuchter oder vollendeter Abtreibung, wenn bereits mit diesen Mitteln ein Eingriff erfolgt ist, zweitens wegen Vergehens gegen § 184 Nr. 3 des Strafgesetzbuches, wenn zu unzüchtigem Gebrauch bestimmte Mittel öffentlich ausgestellt oder angepriesen werden. Aber gerade hinsichtlich der Mutterspritzen ist die Rechtsprechung zu dem letztgenannten Paragraphen schwankend. Nach der einen Meinung dienen die Spritzen in erster Reihe der Reinigung der Scheide, also der Hygiene; eine gelegentliche Verwendung als antikonceptionelles oder abortives Mittel gebe ihnen noch nicht die Bestimmung zu unzüchtigem Gebrauch. Die zweite Meinung wieder sieht in einer verbrecherischen Anwendung der Spritzen nicht zugleich einen unzüchtigen Gebrauch. Beide Auffassungen erblicken daher in dem öffentlichen Zurschaustellen oder Anpreisen derselben kein Vergehen gegen § 184 Nr. 3 des Strafgesetzbuches.

Von der Beschränkung dieses Paragraphen abgesehen, ist der Handel mit den besprochenen Mitteln freigegeben und durch keine Gesetzesbestimmung nach irgendeiner Richtung hin beschränkt. Es wäre daher im Interesse der Volksgesundheit zu begrüßen, wenn die von der Niederrheinisch-Westfälischen Gesellschaft für Gynäkologie angeregten Bestrebungen einen Erfolg zu verzeichnen hätten.

In der heutigen Diskussion ist nun von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß Sterilettts und Mutterspritzen nicht ausschließlich verbrecherischen Zwecken dienen, sondern im gegebenen Falle auch in der Hand des Arztes Verwendung zu finden haben. Von einem allgemeinen Verbot der Herstellung dieser Instrumente, wie dies die Niederrheinisch-Westfälische Gesellschaft befürwortet hat, ist daher abzusehen; es würde sich nur empfehlen, den Verkauf an gewisse Beschränkungen zu knüpfen. Dies dürfte am besten in Anlehnung des § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches geschehen, indem man den Verkauf der Sterilettts und Mutterspritzen nur von bestimmten Stellen aus und lediglich an Ärzte gestatte. Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in das Strafgesetzbuch würden dann diese gefährlichen Werkzeuge den Händen der Schwangeren entwunden und der beabsichtigte Abort wesentlich erschwert werden, da die Schwangeren zur Ausführung ihrer Absicht gezwungen würden, sich entweder weniger geeigneter Gegenstände zu bedienen oder fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen, ein Umstand, der sehr viele schon mit Rücksicht auf die dadurch vergrößerte Gefahr der Entdeckung von jedem verbrecherischen Eingriff abhalten wird.

Bei der vorgeschlagenen bloßen Beschränkung des Verkaufs verbietet sich die Aufnahme einer Sonderbestimmung in das Patent- und Gebrauchsmustergesetz, da die Verbesserung der Instrumente für den Kreis der Ärzte nicht behindert werden darf. Eine Abänderung der Gewerbeordnung erscheint nicht nötig, da durch die gedachte Beschränkung des Verkaufes schon das Feilhalten im Umherziehen unterbunden ist.

Die Gesellschaft nimmt einstimmig folgende Sätze an, die im wesentlichen den Vorschlägen von Sanitätsrat Carl Alexander entsprechen:

1) Die gynäkologische Gesellschaft in Breslau verwirft die nicht ärztliche Anwendung der Intrauterinstifte, ebenso der sogenannten Mutterspritzen, deren Kanüle eine Einführung in die Gebärmutter ermöglicht, im Hinblick auf die bei nicht ärztlichem Gebrauche möglichen Gefahren (Abort, Krankheit, Siechtum und Tod).

2) Die gynäkologische Gesellschaft hält geeignete Maßregeln für erforderlich, um den Verkauf und die Überlassung der vorbezeichneten Gegenstände an Nicht-Ärzte zu verhindern.

3) Die gynäkologische Gesellschaft in Breslau hält, um gewerbsmäßigen Abtreibern das Handwerk zu legen, ein gesetzliches Verbot der Behandlung aller Krankheiten, Leiden und Zustände an den weiblichen Geschlechtsorganen durch nicht entsprechend approbierte Personen für das zweckmäßigste Mittel.

Eine dementsprechende Eingabe soll an den Staatssekretär des Reichs-Justizamt und des Innern und die preußische Medizinalabteilung abgesendet werden.

### Zeitschriften.

#### 4) Archiv für Gynäkologie Bd. CII. Hft. 1.

1) G. Linzenmeier. Ein junges menschliches Ei in situ.

Genau Beschreibung eines sehr jungen menschlichen Eies, das bei einer vaginalen Totalexstirpation in situ im Uterus gefunden und von Stoeckel bereits auf dem Kongreß in München demonstriert wurde. Makroskopisch hatte die Mucosa uteri das Aussehen der prämenstruellen Phase; an der Nidationsstelle ein Vorsprung. Mikroskopisch zeigte die Mucosa noch nicht spezifisch decidualen Charakter. Nur in der Umgebung mancher Schleimhautgefäßchen in der Nähe des Eies fand sich vereinzelt deciduale Reaktion. Die stark geschlängelten Drüsen zeigen Zellen in voller Funktion und enthalten ein Sekret, das zum Teil eiweißartig, zum Teil Glykogen ist. Interessante Bilder gab die Glykogenfärbung nach Bert. Die Rotfärbung nahm nach der Oberfläche hin zu. Also auch mikroskopisch war kein qualitativer, sondern nur quantitativer Unterschied gegenüber der prämenstruellen Phase der Mucosa zu erkennen. Bei der Bildung der Decidua sind mehrere Komponenten im Spiele, vor allem die innere Sekretion des Corpus luteum, daher Ausbildung einer Decidua im ganzen Corpus uteri, zweitens stärkste Ausbildung am Eisitz, die eine Schutzmaßregel des mütterlichen Gewebes gegen Vorwuchern des rasch wachsenden Eies bildet.

Die Nidationsstelle befand sich links hinten, oben. An derselben fehlte das Uterusepithel, das sich bereits am Fuße des Eihügels abplattet. In dem Loch der Mucosa saß das Schlußcoagulum.

Aus der Beschreibung des Eies selbst sei hervorgehoben, daß nach den Befunden des Verf.s die starke Durchblutung der Umgebung des Eies und das Vorhandensein von Blut im intervillösen Raume die Norm zu sein scheint. An den Berührungsstellen des Trophoblasts mit dem intervillösen Raum findet sich Syncytium, was die Beobachtung Robert Meyer's bestätigt, daß sich überall da, wo Trophoblast mit flüssigen Medien in Berührung kommt, Syncytium bildet. An der äußersten Peripherie läßt sich kein Unterschied mehr zwischen Syncytium und Langhans-Zellen machen. Die Trophoblastzellen werden größer, sind vollgepfropft von Nährmaterial, was eine Folge der sehr guten Ernährungsbedingungen ist. Sie erscheinen direkt vollgepfropft von Glykogentropfen. An der Berührungszone findet ein Kampf zwischen fötalen und maternellen Zellen statt, auf beiden Seiten gibt es Zellnekrosen, im Anfang überwiegt die Kraft des Trophoblasts. Die